

Verkündet
am 24. Januar 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2189 087

15

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der A [redacted] Aktiengesellschaft, Z [redacted], B [redacted]-
straße [redacted], vertreten durch ihren Vorstand,
2. der H [redacted] Z [redacted] GmbH., F [redacted], Z [redacted],
vertreten durch ihre Geschäftsführer:
 - a) Kaufmann Herbert Ehrenfried E [redacted], F [redacted],
B [redacted]straße [redacted],
 - b) Kaufmann Günther von D [redacted]-W [redacted], B [redacted],
M [redacted]straße [redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Architekten Claus M [redacted], F [redacted],
K [redacted]weg [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [redacted] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 6. Juli 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an den
6. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fertigte im Jahre 1956 für das Bauvorhaben "S [REDACTED] H [REDACTED]" in F [REDACTED] den Vorentwurf, den Entwurf und die Bauvorlagen. Die statische Berechnung machte der Statiker B [REDACTED]. Der Auftrag an den Kläger wurde von dem Geschäftsführer der Beklagten zu 2), dem Kaufmann E [REDACTED], erteilt. Die Beklagte zu 2) ist eine Tochtergesellschaft der Beklagten zu 1), der früheren A [REDACTED] Bank in Z [REDACTED]; sie besitzt 19/20 der Anteile der Beklagten zu 2). Ob auch die Beklagte zu 1) den Auftrag erteilt hat, ist streitig. Auf dem an dem Baugrundstück angebrachten Bauschild und in einem Prospekt der Beklagten zu 1) hieß es: "Wir bauen das S [REDACTED] H [REDACTED] in F [REDACTED]. A [REDACTED] bank AG Z [REDACTED] - Verwaltung in H [REDACTED] H [REDACTED] Z [REDACTED] GmbH, Z [REDACTED]".

Die Beklagte zu 2) stellte dem Kläger während seiner Planungsarbeiten einen Büroraum in dem Grundstück Zeil 123 kostenlos zur Verfügung. Nachdem die Beklagte zu 1) an dem Grundstück das Erbbaurecht erworben hatte, kam ein Mietvertrag mit einem monatlichen Mietzins von 250,-- DM zustande. Der Kläger hat nur bis Dezember 1957 die Miete bezahlt, den Büroraum aber noch länger benützt.

Das Bauvorhaben wurde nicht ausgeführt.

Ende 1956 erhielten der Kläger und B [REDACTED] von dem Bankier A [REDACTED] in Z [REDACTED] je 1.000 sfrs; der Kläger bekam in der Folgezeit von der Beklagten zu 2) weitere 2.000 DM. In einem außergerichtlichen Vergleich verpflichtete sich die Beklagte zu 1), an B [REDACTED] weitere 4.500 DM zu bezahlen.

Der Kläger beansprucht von beiden Beklagten die Zahlung eines nach der GOA berechneten Architektenhonorars von 20.064 DM abzüglich bezahlter 3.000 DM = 17.064 DM, wobei er die von A [REDACTED] erhaltenen 1.000 sfrs mit 1.000 IM ansetzt. Er ist der Auffassung, der Geschäftsführer der Beklagten zu 2) habe den Auftrag gleichzeitig auch als Vertreter der Beklagten zu 1) erteilt. Zur Höhe des Anspruchs hat er vorgetragen, es sei zwar für die Planungsarbeiten ein Pauschalhonorar von 12.000 DM vereinbart worden, doch sei er mit dieser Ermäßigung des Honorars nur dann einverstanden gewesen wenn ihm auch die Ausführung des Bauvorhabens übertragen werde. Da dieses nicht durchgeführt worden sei, könne er Gebühren nach der GOA verlangen.

Mit der Klage begehrt der Kläger, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 17.064 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Die Beklagte zu 1) bestreitet ihre Passivlegitimation. Sie hat vorgetragen, die Beklagte zu 2) habe keine Vollmacht gehabt, für sie den Auftrag zu erteilen. Ferner bestreiten beide Beklagten die Forderung des Klägers der Höhe nach. Sie haben dazu vorgebracht, es sei zwar ein Pauschalhonorar von 12.000 DM vereinbart worden; das sei jedoch nur unter der Bedingung geschehen, daß das Bauvorhaben durchgeführt werde; anderenfalls sollte der Kläger nur 3.000 DM erhalten. Diese habe er auch bekommen. Im übrigen rechnen die Beklagten vorsorglich mit einer rückständigen Mietforderung von 3.025 DM (11 Monate zu 250 DM nebst 25 DM monatlich Nebenkosten) und zwei weiteren Forderungen auf.



Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 6.515 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Es billigte dem Kläger einen Honoraranspruch von 12.000 DM zu und setzte davon bezahlte 3.000 DM, sowie 2.485 DM (richtig: 2.475 DM) Miete für 9 Monate ab. Eine weitere Gegenforderung der Beklagten wurde für unbegründet erklärt. Die Entscheidung über die dritte der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen hat das Landgericht dem Nachverfahren vorbehalten.

Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen sie ihren Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht bejaht die Passivlegitimation der Beklagten zu 1). Es begründet sie nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Anscheinsvollmacht. Dazu hat es ausgeführt: Eversfield habe sich nach den Angaben des Rechtsanwalts Dr. G. diesem gegenüber als Bevollmächtigter der Beklagten zu 1) ausgegeben, ferner habe er in einem Schreiben an den Statiker B. vom 23. Mai 1956 von der "Zustimmung der Schweizer Bauherren" gesprochen. Der Kläger habe ferner auf Grund des Bauschildes und des Prospekts annehmen müssen, daß die Beklagte zu 1) das Verhalten Eversfields gekannt und geduldet habe. Die Beklagte zu 1) hätte bei einiger Sorgfalt die Aufstellung des Bauschildes und die Herausgabe des Prospekts verhindern können. A. habe auch dadurch, daß er an den Kläger

1.000 sfrs bezahlt und später dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers gegenüber erklärt habe, er werde für die Begleichung der Honorarforderung sorgen, den Rechtsschein der Vollmacht verstärkt.

2) Zur Höhe des Anspruchs stellt das Berufungsgericht fest, daß ein Pauschalhonorar von 12.000 DM vereinbart worden sei. Die von dem Kläger bestrittene Behauptung der Beklagten, diese Vereinbarung sei von der Ausführung des Baus abhängig gemacht worden, anderenfalls hätte der Kläger nur 3.000 DM erhalten sollen, sieht das Berufungsgericht als nicht erwiesen an.

II.

Die Revision ist begründet.

1) Die Passivlegitimation der Beklagten zu 1):

Es fehlt schon an einer klaren Feststellung, daß Eversfield bei Vertragsschluß auch als Vertreter der Beklagten zu 1) aufgetreten ist. Nur dann käme deren Haftung kraft Anscheinsvollmacht überhaupt in Betracht. Wenn jene Voraussetzung gegeben ist, so dürfen weiter für die Anscheinsvollmacht nur die damals gegebenen Umstände herangezogen werden. Nur das zu diesem Zeitpunkt schon vorhandene Vertrauen des Vertragsgegners auf das Vorhandensein einer Vollmacht wird geschützt. Vorgänge aus späterer Zeit können nur unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen Genehmigung des vollmachtlos abgeschlossenen Vertrags berücksichtigt werden (Urteile des BGH vom 4. April 1957 - VII ZR 283/56 - = WM 1957, 296 und vom 12. Juli 1957 - VIII ZR 249/56 - = LM Nr. 8 zu § 167 BGB).

Das hat das Berufungsgericht verkannt.

Der Vertrag ist nach den Angaben des Klägers in der Klageschrift schon Anfang 1956 abgeschlossen worden. Deshalb durfte das Schreiben der Beklagten zu 2) an den Statiker Bährens vom 23. Mai 1956 nicht zur Begründung einer Anscheinsvollmacht herangezogen werden. Ein gleiches gilt für die von dem Rechtsanwalt Dr. Gruner behauptete Äußerung E [REDACTED], er handle als Bevollmächtigter der Beklagten zu 1). Überdies bezog sich diese Äußerung, wie sich aus der zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Aktennotiz G [REDACTED] ergibt, nur auf die Verhandlungen über die Höhe der Miete. Auch die Zahlung der 1.000 sfrs durch A [REDACTED] und dessen Äußerung gegenüber Rechtsanwalt H [REDACTED], er werde für die Begleichung der Honorarforderung sorgen, sind erst später erfolgt; abgesehen davon hat H [REDACTED] damals auch nur Bährens und nicht den Kläger vertreten.

Für die Annahme einer Anscheinsvollmacht kämen demnach nur noch das Bauschild und der Prospekt in Betracht. Die Entscheidung, ob diese für sich allein schon genügen, eine solche Annahme zu rechtfertigen, ist Sache des Tatrichters. Im übrigen fehlt es auch insoweit an einer Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Bauschild und der Prospekt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon vorhanden waren und ihr Inhalt dem Kläger bekannt war. Ebenso fehlt es an einer Feststellung, ob die gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu 1) damals von dem Bauschild und dem Prospekt Kenntnis hatten oder haben mußten.

Das Berufungsgericht hat auch, wie die Beklagte zu 1) mit Recht rügt, bei seiner Würdigung außer acht gelassen, daß der Kläger selbst auf seinen Bauplänen nur die Beklagte zu 2) als Bauherrin aufgeführt hat. Das könnte gegen die Annahme sprechen, daß er die Beklagte zu 1) ebenfalls als Bauherrin angesehen hat.

Das angefochtene Urteil läßt ferner nicht erkennen, daß das Berufungsgericht die Pflicht des Klägers, angesichts des erheblichen Umfangs des Auftrags sich Gewißheit über die Person des Auftraggebers zu verschaffen, hinreichend in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat (vgl. BGH in LM Nr. 13 zu § 164 BGB).

Schließlich fehlt es auch noch an einer Feststellung, daß das Vertrauen des Klägers auf die Anscheinsvollmacht E [REDACTED] für den Vertragsabschluß ursächlich gewesen ist, er also mit der Beklagten zu 2) allein den Vertrag nicht abgeschlossen hätte (vgl. das Urteil des Senats vom 5. November 1962 - VII ZR 75/61 - = WM 1963, 58).

Das gegen die Beklagte zu 1) ergangene Urteil kann daher schon aus diesem Grunde nicht aufrechterhalten werden.

2) Die Honorarforderung:

Die Beklagten haben behauptet, es sei ein Honorar von 3.000 DM vereinbart worden; nur wenn das Bauvorhaben durchgeführt werde, sollte der Kläger 12.000 DM erhalten. Der Kläger hat das bestritten und behauptet, daß er in jedem Fall mindestens ein Pauschalhonorar von 12.000 DM erhalten sollte.

Das mußte der Kläger beweisen (Urteil des Senats vom 13. Juni 1957 - VII ZR 10/57 - = LM Nr. 3 zu § 632 BGB; RGRK BGB 11. Aufl., § 632 Anm. 3 jeweils mit weiteren Nachweisen). Wenn das Berufungsgericht demgegenüber annimmt, ein Pauschalhonorar von 12.000 DM sei bedingungslos vereinbart worden, weil nach seiner Überzeugung "die Bedingung der Ausführung des Bauvorhabens als vereinbart nicht erwiesen" sei, so hat es damit, wie die Beklagten mit Recht rügen, die dem Kläger obliegende Beweislast verkannt.

Das angefochtene Urteil kann daher auch insoweit nicht aufrechterhalten werden.

III.

Das Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei hält es der Senat für angebracht, von der Möglichkeit der Verweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts (§ 565 Abs. 1 S. 2 ZPO) Gebrauch zu machen.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Erbel Dr. Vogt